

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck und Dauer

1.1 Name

Unter dem Namen Gewerbeverein Staffeleggtal besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Er umfasst die Gemeinden Densbüren (inkl. Ortsteil Asp), Herznach und Ueken, steht aber auch Mitgliedern aus der erweiterten Region offen.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.

1.3 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des Handwerker- und Gewerbestandes zur Wahrung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen, sowie die Unterstützung, Stärkung und Förderung des ansässigen Gewerbes gegen innen und aussen. Der Verein steht auf dem Boden der Privatwirtschaft, er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied im Aargauischen- und damit Schweizerischen Gewerbeverband.

Er kann Ausstellungen und andere Veranstaltungen organisieren, die zum Wohl seiner Mitglieder sind.

1.4 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

2 Mitglieder

2.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder aufgenommen werden Selbständigerwerbende oder juristische Personen, die ihren Geschäfts- oder Privatsitz in Ueken, Herznach, Densbüren oder Asp haben. Weitere Firmen, mit anderem Geschäftsdomizil aber einem Bezug zum

Staffeleggal, können durch Vereinsversammlungsbeschluss ebenfalls aufgenommen werden.

2.2 Passivmitglieder

Zu Passivmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, welche ihr Geschäft aufgeben oder in den Ruhestand treten, sowie Personen, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen. Auch weitere Personen einer Mitgliederfirma des Gewerbevereins können Passivmitglied werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, ausgenommen das Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder werden nicht im Sinne von Aktivmitgliedern dem KMU Aargau gemeldet. Für sie müssen keine Kantonalbeiträge bezahlt werden.

2.3 Ehrenmitglieder

Einzelpersonen, welche sich um den Verein oder das Gewerbe besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von einem Mitgliederbeitrag befreit.

2.4 Aufnahme

Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand prüft die Anmeldungen und nimmt die Aktiv- oder Freimitglieder provisorisch auf und erhebt für das angebrochene Vereinsjahr folgende Anteile des Beitrages: Bis 30.6.: 100%, bis 30.9.: 50%; Ab 1.10.: 0%. Die definitive Aufnahme erfolgt an der Vereinsversammlung des folgenden Jahres. Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben nach Bezahlung des Jahresbeitrages die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, jedoch ohne Stimmrecht.

2.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.5.1 Rechte

Jedes Aktiv- und Passivmitglied ist stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

2.5.2 Pflichten

Durch den Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins als für ihn verbindlich.

2.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.6.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- ✓ Durch schriftliche Austrittserklärung, auf Ende eines Jahres.
- ✓ Durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit.
- ✓ Durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.

- ✓ Durch Ausschluss durch die Vereinsversammlung.

2.6.2 Ausschluss

Kommt ein Mitglied seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nach (zum Beispiel nicht bezahlen des Mitgliederbeitrages) oder schädigt es wesentlich die wirtschaftlichen oder ideellen Interessen des Vereins, so kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

2.6.3 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonstwie ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie, bzw. ihre Rechtsnachfolger bleiben aber dem Verein gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

3. Organisation

3.1 Organe des Vereins

- ✓ Die Vereinsversammlung
- ✓ Der Vorstand
- ✓ Die Rechnungsrevisoren

3.2 Die Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich vor Ende April statt. Ausserordentliche Versammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder beantragen.

3.2.1 Geschäfte der Vereinsversammlung

- ✓ Genehmigung der Protokolle von Vereinsversammlungen
- ✓ Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- ✓ Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- ✓ Abnahme des Budgets
- ✓ Festslegung der Mitgliederbeiträge
- ✓ Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
- ✓ Mutationen (Definitive Aufnahme von Neumitgliedern, Kenntnisaufnahme der Austritte, Beschluss von Vereinsausschlüssen)
- ✓ Beschlussfassung über das Jahresprogramm der Vereinsaktivitäten
- ✓ Beschlussfassung über Statutenänderungen
- ✓ Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren in den ungeraden Jahren.
- ✓ Wahl des OK-Präsidenten und Vorstandsmitglieder der Gewerbeausstellung
- ✓ Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ✓ Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern an die Vereinsversammlung gerichtet werden.

3.2.2 Vorsitz der Vereinsversammlung

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Vereinsversammlung bestimmtes Mitglied.

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Vereinsversammlung bestimmtes Mitglied.

3.2.3 Einberufung der Vereinsversammlung

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 20 Tage zum Voraus durch ein E-Mail, welches die Traktanden enthält, an die Mitglieder zu erfolgen. Schriftliche Anträge sind bis spätestens 5 Tage vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten einzureichen.

3.3 Der Vorstand

3.3.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier sowie allenfalls aus maximal 3 Beisitzern zusammen.

Mit Ausnahme des Präsidenten – welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird – konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten.

3.3.2 Amtsdauer

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

3.3.3 Unterschriftsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen je kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten. Von dieser Regelung ausgenommen ist der übliche Zahlungsverkehr via E-Banking.

3.3.4 Aufgaben des Vorstandes

- ✓ Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- ✓ Erstellung eines Jahresprogrammes
- ✓ Vorbereitung der Vereinsversammlung
- ✓ Verwaltung des Vereinsvermögens
- ✓ Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.-- jährlich
- ✓ Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- ✓ Anordnung sämtlicher Massnahmen, die er im Interesse des Vereins oder für das Wohl seiner Mitglieder als geboten erachtet.
- ✓ Provisorische Aufnahme von Neumitgliedern

3.3.5 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Abhaltung einer Sitzung verlangen. Der Präsident kann weitere Personen als Sachverständige zu den Vorstandssitzungen zuziehen. Diese haben lediglich beratende Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

3.4 Die Revisoren

- ✓ Die ordentliche Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ✓ Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- ✓ Mindestens einer der beiden Rechnungsrevisoren muss zudem an der ordentlichen Vereinsversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

3.5 Beschlussfassung und Wahlen

- ✓ Die Beschlüsse der Vereinsversammlung sowie des Vorstandes werden durch das Absolute Mehr der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- ✓ Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Finanzen

4.1 Einnahmen

- ✓ Mitgliederbeiträge
- ✓ Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- ✓ Überschüsse aus Gemeinschaftsaktivitäten und Gewerbeausstellung
- ✓ Zuwendungen (Spenden, Legate etc.)

4.1.1 Vorstandsmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag

4.2 Ausgaben

- ✓ Die Kosten für Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Inserate, etc.
- ✓ Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört.
- ✓ Besondere Ausgaben gemäss Vereinsversammlungs- und Vorstandsbeschlüssen.

4.3 Gewerbeausstellungen; Sonderaktionen

Gewerbeausstellungen und Sonderaktionen sollten selbsttragend sein. Es muss jeweils eine separate Abrechnung erstellt werden. Die Abrechnungen von Gewerbeausstellungen und Sonderaktionen müssen durch den Vorstand und die Rechnungsrevisoren kontrolliert werden.

4.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung erforderlich.

Anträge, von Mitgliedern, welche die Änderung der Statuten betreffen, müssen mindestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

5.2 Auflösung des Vereins

- ✓ Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung.
- ✓ Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

5.3 Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist während 10 Jahren der Gemeinde des Vereinssitzes zur Verwaltung zu übergeben, bis ein neuer Verein das Gebiet bearbeitet. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird das Vermögen unter den letzten Vereinsmitgliedern aufgeteilt.

5.4 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind mittels elektronischer Abstimmung (als Ersatz der Corona bedingten Absage der Vereinsversammlung) mit Frist bis 7.6.2020 genehmigt worden und treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 18. März 2005.